



Ordnung für das Betreuungsangebot im Rahmen der Verlässlichen Grundschule an der Hungerfeld- und Schillerschule in Öhringen und der Grundschule in Michelbach

Die Evangelische Jugendhilfe Friedenshort GmbH, bietet ein Betreuungsangebot im Rahmen der Verlässlichen Grundschule an.

Die Evangelische Jugendhilfe Friedenshort GmbH ist ein traditioneller diakonischer Jugendhilfeträger, der bundesweit und seit über 50 Jahren auch in der Region Franken tätig ist. Auf der Grundlage eines christlichen Menschenbildes bietet er seine Dienstleistungen in einer vertrauensvollen und kooperativen Zusammenarbeit an.

Die Arbeit in diesen Gruppen richtet sich nach der folgenden Ordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der jeweiligen Schulordnung mit den hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1. Aufgabe

Das Betreuungsangebot in der Hungerfeldschule, der Schillerschule in Öhringen und der Grundschule in Michelbach soll ermöglichen, dass Alleinerziehende und Eltern einer beruflichen Beschäftigung nachgehen können. Im Rahmen dieser Betreuung werden sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten durchgeführt.

Das Betreuungsangebot nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht.

2. Aufnahme in die verlässliche Grundschule/Flexible Nachmittagsbetreuung

2.1 In die Betreuungsgruppe werden, soweit Plätze vorhanden sind, Kinder der 1. bis 4. Grundschulklasse der jeweiligen Schule aufgenommen.

Können nicht alle Kinder aufgenommen werden, werden Kinder der Klassen 1 und 2 bzw. 1 bis 3 bevorzugt aufgenommen.

- 2.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in die Gruppe nur aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden.
- 2.3 Die Leiterin der Betreuungsgruppe regelt die Aufnahme der Kinder im Einvernehmen mit dem Träger.
- 2.4 In der Ferienbetreuung können Kinder der Schulen von Klasse 1 – 4 betreut werden.

3. Kündigung

- 3.1 Die Eltern/Erziehungsberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- 3.2 Bei einem Schulwechsel informieren die Eltern/Erziehungsberechtigten die Leiterin der Betreuungsgruppe.
- 3.3 Der Träger des Betreuungsangebotes kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können unter anderem sein:

- a) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Elternpflichten trotz schriftlicher Abmahnung.
- b) wenn der Elternbeitrag nicht bezahlt wurde, ist sofortige Kündigung der Betreuung möglich.
- c) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern oder Erziehungsberechtigten und der Betreuungsgruppe über das Betreuungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

4. Besuch der Betreuungsgruppe, Öffnungszeiten/Ferien

- 4.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Betreuungsgruppe regelmäßig besucht werden.

- 4.2 Das Betreuungspersonal ist umgehend zu benachrichtigen, wenn das Kind am Besuch der Betreuungsgruppe verhindert ist.
- 4.3 Die Betreuungsgruppe ist von Montag bis Freitag im Rahmen der Öffnungszeiten, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, und der vereinbarten Ferienregelung geöffnet. Eine Betreuung in einigen Ferienzeiten wird angeboten. Die Ferienbetreuung in den Schulen wird jedes Schuljahr rechtzeitig bekannt gegeben.

Öffnungszeiten:

Hungerfeldschule Öhringen

während der Schulzeit Montag - Donnerstag
von 07:15 Uhr bis 08:45 Uhr
von 11:30 Uhr bis 13:30 Uhr
von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitags 11.30 – 17.00 Uhr

während den Ferien an 28 Ferientagen von 7.15 – 17.00 Uhr (mit Mittagessen)

Schillerschule Öhringen

während der Schulzeit
von 07:15 Uhr bis 08:45 Uhr
von 11:30 Uhr bis 13:30 Uhr
Flexible Nachmittagsbetreuung bis 16.00 Uhr bzw. 17.00 Uhr

Mittagessen in der Mensa/ LimesCasino

während den Ferien an 28 Ferientagen von 07:15 Uhr bis 17.00 Uhr (mit Mittagessen)

Grundschule Michelbach

während der Schulzeit
von 12.00 – 13.30 Uhr

In den Ferien können die Kinder die Betreuung in der Schiller- oder Hungerfeldschule in Anspruch nehmen.

- 4.4 Die Kinder sollen nicht vor den Öffnungszeiten eintreffen.
- 4.5 Das Betreuungsjahr beginnt und endet mit dem Ende der Schulsommerferien.
- 4.6 Kann bei Fortbildungsveranstaltungen der Mitarbeiterin keine Vertretung geregelt werden, wird die Betreuungsgruppe ausnahmsweise geschlossen.

4.7 Muss die Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Krankheiten oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern/ Erziehungsberechtigten rechtzeitig hiervon unterrichtet.

5. Elternbeitrag

5.1 Den Elternbeitrag sowie die Preise für die Ferienbetreuung entnehmen Sie der jeweiligen Preisliste der Schulen.

5.2 Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Betreuungsgruppe darstellt, ist er auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen.

5.3 Der Träger bietet ein Abbuchungsverfahren an. Nach Erteilen der Abbuchungsermächtigung wird der Beitrag am Anfang eines jeden Monats eingezogen.

6. Aufsicht

6.1 Die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen sind während der Öffnungszeiten der Betreuungsgruppe für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

6.2 Auf dem Weg von und zur Betreuungsgruppe sind die Eltern/ Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.

6.3 Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Empfang des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen in den Räumen der Betreuungsgruppe und endet mit dem Ablauf der Öffnungszeiten. Verlässt ein Kind auf Wunsch der Eltern/ Erziehungsberechtigten die Betreuungsgruppe, endet die Aufsichtspflicht der Mitarbeiterin.

Haben die Eltern/Erziehungsberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Betreuungsgruppe.

7. Versicherungen

7.1 Nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) besteht für Schüler/-innen während des Besuchs allgemeinbildender Schulen sowie während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Zu diesen Betreuungsmaßnahmen zählt auch das Betreuungsangebot im Rahmen der Verlässlichen Grundschule. Die Kinder sind nach diesen Bestimmungen auf

dem direkten Weg zur und von der Betreuungsgruppe, während des Aufenthaltes in der Betreuungsgruppe und während aller Veranstaltungen der Betreuungsgruppe außerhalb des Grundstücks (Spaziergang, Fest und dergleichen) gegen Unfall versichert.

- 7.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Betreuungsgruppe eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin der Betreuungsgruppe unverzüglich zu melden, damit die Schadensregelung eingeleitet werden kann.
- 7.3 Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird empfohlen (für Schäden, die durch Ihr Kind verursacht werden).
- 7.4 Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung von Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu zeichnen.
- 7.5 Kinder, die sich besuchsweise oder als Gast in der Betreuungsgruppe befinden, sind nicht nach Ziffer 7.1 gegen Unfall versichert.

8. Regelung in Krankheitsfällen

- 8.1 Bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber, sind die Kinder zu Hause zu behalten. Das gleiche gilt beim Auftreten von Läusen, Flöhen u. ä.
- 8.2 Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps/Ziegenpeter/Wochentölpel, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) muss der Leiterin der Betreuungsgruppe sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

9. Verbindlichkeit

Diese Ordnung wird den Eltern/Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmebogen und die Erklärung in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger des Betreuungsangebotes und den Eltern/Erziehungsberechtigten gegründet.

10. Änderungen dieser Ordnung

Bei wesentlichen Veränderungen der Voraussetzungen für das Betreuungsangebot kann der Träger diese Ordnung ändern.

11. Ansprechpartnerinnen

Schillerschule:	Frau Herbst/Frau Rüdele	07941 646708119
Hungerfeldschule:	Frau Schiffmann/Frau Haidt	07941 6474971
Grundschule Michelbach:	Frau Hahn	07941 985314

Öhringen, 31.01.2014

Jürgen Grajer
Regionalleitung



Cordula Bächle
Distriktleitung